

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- a) Passeporte an alle unverdächtige Personen, die nach den Gegenden reisen wollen, welche diesseits der Militär-Linien liegen, so die fränkischen Armeen besetzt haben.
 - b) Passeporte aber für die jenseits der angezeigten Linie, feindlichen Gegenden, nur an diejenigen Handelsleute ihres Cantons, von welchen sie Kenntniß haben, daß ihr Beruf solche Reisen nothwendig erheischt, und ihre Geschäfte eine Abwesenheit aus dem Lande erfordern.
- 2.) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat den Auftrag, gegenwärtigen Beschlüsse in Vollziehung zu bringen, und in dem Tagblatt der Gesetze abdrucken zu lassen.

Gesetzgebung.

Senat, 10. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts, betreffend die Einregistriungsgebühren).

Wenden wir diese Maßregel auf jenen oft erscheinenden Vertrag an, wo einer dem andern sein Gut um einen sehr geringen Preis mit der Bedingung verkauft, daß er es nach einer bestimmten Zeit ihm wieder für eine gewisse Summe verkaufen müsse. Bei diesem Kaufe und Wiederkäufe, der oft unter dem Drittel des Werthes vom Grundstück geschlossen wird, müßten also beide Käufer von dem Überschuß zu ihrer Zeit 5 vom 100 bezahlen. Welche Härte, welcher Druck! Selbst die Ungerechtigkeit hievon fällt in die Augen.

Um nun auf die Untersuchung oder Prüfung jener Maßregeln zu kommen, welche gegen Betrügereyen in Verheimlichung eines Theils des Kaufpreises, oder der Vergabungen gerichtet sind, findet Eure Commission in der im Gesetze vom 23sten Nov. 1799 bestimmten Strafe, ein ziemlich hinreichendes Mittel, um Betrügereyen zu verhindern. Ein Mitglied Euerer Commission glaubt aber, insbesonders ein Mittel, solche Betrügereyen zu verhindern und zu entdecken, darin noch zu sehen, daß alle Güter in der ganzen Republik geschätzt werden sollten; und wünscht daher, daß der große Rath ohne Versäumnis die Weise vorschlagen möchte, wie diese allgemeine Schätzung vorgenommen werden könnte.

Die vorliegende Resolution enthält also keine neue

Maßregeln gegen Betrügereyen; und der erste Art. kann daher als eine Bestätigung des Gesetzes vom 23. Nov. 1799 nicht anders, als eine Wiederholung desselben angesehen, folglich als überflüssig betrachtet werden. Eure Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses.

Kubli. Nähme man den Beschlüsse an, so wäre dies eine neue Bekräftigung der gehäfzigsten Auflage, die wir haben, und die als eine ächt zwingherrliche Abgabe mit Recht angesehen wird. Die armen Bürger, die im Fall sind, öfters verkaufen zu müssen, zahlen diese Last allein. Er hofft, sie werde im neuen Finanzsystem nicht wieder erscheinen, und hält die kanzleyische Fertigung der Käufe für sehr überflüssig, sie war in Glarus nie gebräuchlich. Er wird jeden ähnlichen Beschlus verwerfen, weil er überall keine Handänderungen will zahlen lassen.

Meyer von Arb. spricht in gleichem Sinn; es ist die Handänderung nichts anders, als eine alte Feodallast; es scheint, man wolle diese widernatürliche Abgabe nun sogar in den neuen Finanzplan wieder aufnehmen; aber nie wird er in diesem Fall zu seiner Annahme stimmen.

Cart. Man will frey seyn, und in Gesellschaft leben, aber nichts zahlen; dieses ist sehr bequem! — Das Auflagengesetz missst auch mir: dem gesetzgebenden Corps steht aber nicht an, zu sagen: es ist schlecht und soll darum nicht vollzogen werden. Es ist vom Gesetzgeber wenigstens angenommen, und muß, wäre es auch noch zehnmal schlechter, da es Gesetz ist, vollzogen werden. Den gegenwärtigen Beschlus verwerfe ich indeß auch, und erkläre, daß ich jeden Finanzbeschluss verwerfen werde, bis die Staatsrechnungen, und der Bilanz der Republik werden vorgelegt seyn.

Kubli behauptet, das Gesetz sey nur für ein Jahr gültig gewesen, und seit dem Weinmonat schon außer Kraft.

Muret findet auch sehr gefährlich, einzelne Finanzbeschlüsse anzunehmen, während wir täglich den neuen allgemeinen Finanzplan erwarten. Aber mit Schmerz sieht er den Geist der unter uns herrscht. — Wenn jeder um einer ihm unangenehmen Auflage willen, den ganzen Plan verwerfen will, so werden wir ewig nie einen neuen Plan annehmen. Die Einregistriungsgebühren verdienen wahrlich die Vorwürfe nicht, die man ihnen macht.... Sie sind eine der wenigst drückenden indirekten Auflagen.... Mit dem ehemaligen Ehrschatz hat sie keine Verwandtschaft; dieser zahlte:

10 und 20 vom Hundert, und zwar nicht an den Staat. Den Inhalt des Beschlusses findet er untaulhaft; er verwirft ihn nur darum, weil er bis zum neuen ganzen Plan keine besondern Finanzbeschlüsse annehmen will. Um die endliche Erhaltung jenes Plans zu bewirken, wünschte er eine bestimmte Einladung an die Vollziehungskommission, mit dessen Vorlegung nicht länger zu zögern.

Crauer bedauert, daß ein Enthusiasmus der Freyheit, wie B. Cart, den Mitgliedern des Senats, seit einiger Zeit ungegründete Vorwürfe macht. Er fürchtet, man wolle mit dem neuen Finanzsystem wieder so verfahren, wie man mit dem ersten verfuhr. Die Handänderung drückt nur auf dem Armen und ist darum so ungerecht als gehäfig. Durch Schrecken und Furcht allein hat man das erste Finanzsystem annehmen lassen; das soll nicht wieder geschehen! Er verwirft den Beschluß.

Lüthard ist auch kein Freund der Einregistriungsgebühren; diese Auflage ist ungleich und darum ungerecht und drückend. Indes besteht das Gesetz und es muß gehandhabt werden; dazu ist eine allgemeine Regel nothwendig, um es gleichförmig zu vollziehen: eine allgemeine Güterschätzung kann allein diese gewähren und zum Maßstab bey Bezahlung dieser Gebühren dienen; zu inquisitorischen Maßregeln kann er nicht stimmen und verwirft darum den Beschluß.

Duc spricht auch zur Verwerfung und erklärt sich gegen die Handänderung.

Mittelholzer würde den Beschluß zu jeder Zeit aus den Gründen, die die Commission angab, verworfen haben; er wird aber jede Handänderungstage als eine ungleiche und darum ungerechte Auflage stets verwerfen. Der Eigennutz hat unsere Finanzen in sehr üble Lage geführt: man hab die vorhandenen Einkommensquellen auf, während die Bedürfnisse zunahmen, und so mußte man zu ungerechten neuen Auflagen seine Zuflucht nehmen... In einer künftigen Verfaßung soll die Initiative für Finanzsachen nicht mehr der vollziehenden Gewalt zukommen.

Meyer v. Ar. nimmt den Beschluß an, und glaubt in der Folge müsse die Handänderungsgebühr wohl herabgesetzt, nicht aber aufgehoben werden.

Lasseher. Ein grosser Fehler unsers Abgabengesetzes war gewiß, daß darin gegen die, so sich der Bezahlung der Abgaben widersezen, keine Zwangsmittel und Strafen bestimmt waren. Der gegenwärtige Beschluß enthält solche Zwangsmittel — Nicht um

seines Inhalts wollen die meisten Glieder ihn verwerfen, sondern weil man die Auflage der Handabgabe überall nicht will; — er vertheidigt diese Abgabe gegen die ihr gemachten Vorwürfe. — Er glaubt, da die Einregistrierungsgebühren an die Stelle der Ehrschäze getreten, so fodere die Gerechtigkeit, daß sie so lang beibehalten werden, bis die Nation die Eigentümer der ehemaligen Ehrschäze wird entschädigt haben. Er findet den Beschluß sehr gerecht, billig und nothwendig und nimt ihn an. Er wünscht auch eine Einladung an die Vollziehung, um den neuen Finanzplan zu erhalten.

Genhard spricht gegen die lästige Handänderungsgebühr — aber darin findet er nun doch keinen Grund zu Verwerfung dieses Beschlusses. Die Abgabe besteht, also sollen sich auch alle Bürger derselben unterziehen — und dies wird der Beschluß bewirken helfen; er stimmt zur Annahme.

Scherer will gerechte und keine drückende Abgaben; nun kennt er keine ungerechtere und drückendere als die Handänderungen — Er verwirft.

Bay. Man hat an den ehemaligen Besitzern der Ehrschäze eine offbare Ungerechtigkeit durch Aufstellung der Einregistrierungsgebühren zu Handen des Staats, begangen; er hofft die Zeit werde nicht fern seyn, wo man auch diese Ungerechtigkeit wieder gut zu machen suchen wird. Die Handänderungsgebühr kann künftig billiger eingerichtet werden — Den gegenwärtigen Beschluß verwirft er als inquisitorisch. Er stimmt auch zu der von Muret vorgeschlagenen Botschaft.

Der Beschluß wird verworfen.

Mittelholzer im Namen der Constitutionscommission, legt die Abfaßung des 8ten Abschnittes der neuen Verfaßung, von der Centralverwaltung, vor.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Tagesordnung gelegt.

Der Beschluß wird verlesen, der den Suppleantem des obersten Gerichtshofs unter gewissen Einschränkungen den Advocatenberuf auszuüben erlaubt.

Man verlangt eine Commission.

Petrolaz hält dieselbe für sehr überflüssig und stimmt zur Annahme.

Cart besteht auf der Commission. Diese wird beschlossen; sie besteht aus den B. Cart, Genhard und Devevey.

Petrolaz erhält für 10 Tage und Fall für 3 Wochen Urlaub.

Der grosse Rath überendet eine Zuschrift verschieden-

dener Bürger aus dem Distrikt Meilen, C. Zürich, über die Lage des Vaterlands, gegen die Vertagung der Räthe u. s. w. Sie verlangen auch eine baldige neue Verfassung oder Herstellung der gegenwärtigen in allen ihren Theilen.

Scherer als Ordnungsmotion verlangt, daß die gesetzgebenden Räthe durch eine Proklamation dem Volk erklären, daß sie keine Adressen weder für noch gegen den 7. Februar, weder für noch gegen die Vertagung mehr annehmen wollen — weil dadurch nur Zwietracht unterhalten wird. Wir haben in der That nicht geleistet, was wir versprachen. Wenn Rechnung abgelegt und ein neuer Finanzplan angenommen wäre, so würde er zur constitutionellen Vertagung gestimmt haben; nun aber sollen wir dem Volk durch eine Proklamation sagen, aus welchen Gründen die gesetzgebenden Räthe sich weder vertagen noch auflösen können. — Wenn die neue Constitution nicht bald zu Stande kommt, so möchte er wenigstens den 1ten Titel der gegenwärtigen abändern, und die Zahl der Räthe vermindern, diese vom Volke neu und durch sie eine neue Vollziehung von 5 Gliedern wählen lassen; auch möchte er noch verschiedene andere Veränderungen in der gegenwärtigen Constitution machen lassen.

Bertcholt verlangt Uebersetzung und Vertagung dieses Antrags.

Lasseherer glaubt diese Anträge müsten dem grossen Rath gemacht werden — Er verlangt darüber Tagesordnung und hingegen Uebersetzung der vortrefflichen Zuschrift von Meilen.

Pettola; glaubt, der Republikaner werde diese Zuschrift zu liefern und der Nouvelliste Vaudois sie zu übersetzen, nicht säumen.

Stapfer. Ungeacht einiges Gutes in Scherer's Antrag ist, so verlangt er Tagesordnung darüber, weil derselbe dem Volk das gheilige Recht der Petitionen nehmen will. — Die Niederlegung auf den Cauzleyisch wird beschlossen.

Kleine Schriften.

Gedanken eines helvetischen Bürgers, veranlaßt durch die Wiederbearbeitung einer neuen Staatsverfassung. 8. Zürich bey J. Heinr. Wasser. 8. S. 16.

Der Vs. glaubt die Hauptmomente einer republikanischen Verfassung seyen 1) die Bekanntmachung der

Pflicht des sämmtlichen Volks gegen Gott, gegen das Vaterland, gegen die Obrigkeit, gegen einzelne Gemeinden und gegen jeden Bürger; 2) dann erkläre man dem Volk: wie es fürohin regiert werden soll; überzeuge es von der Nothwendigkeit dem Staat in seinem Bedürfnisse durch eine leidliche Vermögensbesteuerung zu Hülfe zu kommen; 3) endlich zeige man dem Bürger seine Rechte, Sicherstellung seiner Person, seiner Ehre und seines Eigenthums; man öffne ihm einen constitutionellen Weg (ohne in Prozesse einzutreten zu müssen, ohne öffentlichen Kläger zu machen) sich oder andern Hülfe zu verschaffen, wenn gegen die gesetzliche Ordnung, der Einfuß eines oder mehrerer angesehener Bürger oder Gewalthaber, denselben an seinen Rechten kränken sollten, oder etwas dem Staat schädliches unternähmen. — Der Vs. meint, man sollte die schon bestehende Constitution beibehalten und nur ihre Mängel verbessern; der Krieg und nicht die Verfassung sind Schuld an unserer dermaligen unglücklichen Lage... Der verderblichste Artikel in der Verfassung war der, welcher Behnden und Bodenzins aufheben ließ (das hat kein Constitutionsartikel, sondern der Ehrgeiz einiger Demagogen und der Eigennutz reicher Gutsbesitzer, die über die Sache zu sprechen hatten, haben dies gehan): „Die Aufhebung der Behnden und Bodenzins, da liegt die Krankheit, an welcher Helvetien zu Grunde gehen wird: wenn nicht mit dem Jahr 1800 diese Schuldtitel für den Staat, die Kirchen, die Armeninstitute und den reichen und armen Bürger wieder in den alten Stand (mit Loskäuflichkeit jedoch!) hergestellt werden.“ — Der Vs. wünscht für Angaben aller Art, die die Bürger machen wollen, einen beeidigten Heimlicher in jedem Canton und einen Einlegkasten in jedem Distrikt; er dringt endlich auf Regierung des Postwesens und Gleichmachung der Taxen.

Grosser Rath, 13. Juni. Nichts von Bedeutung.

Senat, 13. Juni. Annahme des Beschlusses über die Organisation der Friedensrichter. — Annahme des 1ten Titels der neuen Verfassungsakte, der von der Centralverwaltung handelt. — Annahme des Beschlusses, der den Suppleanten des O. Gerichtshof's Advocatur zu treiben erlaubt. — Annahme der Einladung an die Vollziehung, einen Bericht über die Wirkung des Amnestiegesetzes und den dermaligen Zustand der Ausgewanderten zu geben.